

St. Margarethen, 2011-03-22

Deutscher **Tierschutz**bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Osterbünge-Mitte 4 25572 St. Margarethen

**An die Mitglieder
Deutscher Tierschutzbund
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

Deutscher
Tierschutzbund



Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Holger Sauerzweig-Strey
Vorsitzender

Osterbünge-Mitte 4
25572 St. Margarethen
Tel: 04858 - 969
Fax: 04858 - 969

E-MAIL:
tierschutz-sh@web.de

INTERNET:
www.tierschutz-sh.de

BANKVERBINDUNG:
HypoVereinsbank
BLZ : 200.300.00
Konto-Nr. 10491852

Einladung

Liebe Tierfreundin,
lieber Tierfreund,

die Jahreshauptversammlung des Landesverbandes hat am 24. April 2010 in Westerland beschlossen, dass die diesjährige Jahreshauptversammlung in Itzehoe stattfindet.

Wir laden Sie hiermit zur diesjährigen Jahreshauptversammlung am

Sonnabend, den 16. April 2011 um 13:30 Uhr

Mercure Hotel

Itzehoe Klosterforst

Hanseatenplatz 2

in 25524 Itzehoe

Tel: 04821-152-00 Fax: 04821-152-99

www.mercure.de

ein.

Der Veranstaltungsort ist ca. 15 Gehminuten vom Bahnhof Itzehoe entfernt.

Teilnahmeberechtigt sind nicht nur Vorstandsmitglieder, sondern auch alle Mitglieder ihres Vereins.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des Vorstandes
 - Tätigkeitsbericht
 - Kassenbericht
3. Rechnungsprüfungsbericht
4. Aussprache
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
 - 1) **zweiter stellvertretenden Vorsitzenden**
 - 2) **ersten Beisitzer**

7. Bestellung eine/r/s Kassenprüfer/s/in
8. Satzungsänderung (alte und geänderte Version liegen bei)
9. zukünftige Jugendarbeit im Landesverband Schleswig-Holstein
10. Berichte aus den Vereinen und über die Tierschutzarbeit in Schleswig-Holstein
11. Festlegung des Austragungsorts der Jahreshauptversammlung **2012**
12. Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind satzungsgemäß bis spätestens zum **09.April 2011** mit kurzer Begründung an die Anschrift des Landesverbandes zu richten.

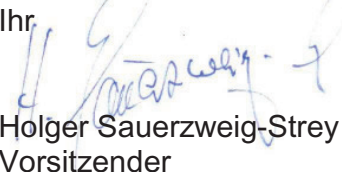
Sollte es einem Vertreter ihres Vereines nicht möglich zu sein, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, so möchten wir Sie bitten, uns bis zum **13.April 2011** mit einer kurzen Begründung abzusagen.

Vor Versammlungsbeginn besteht die Möglichkeit, am Versammlungsort ein Mittagessen á la carte einzunehmen.

Im Anschluß der Versammlung besteht die Möglichkeit das Tierheim Itzehoe zu besichtigen. Fahrservice wird vom TV Itzehoe eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND
LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.

Ihr

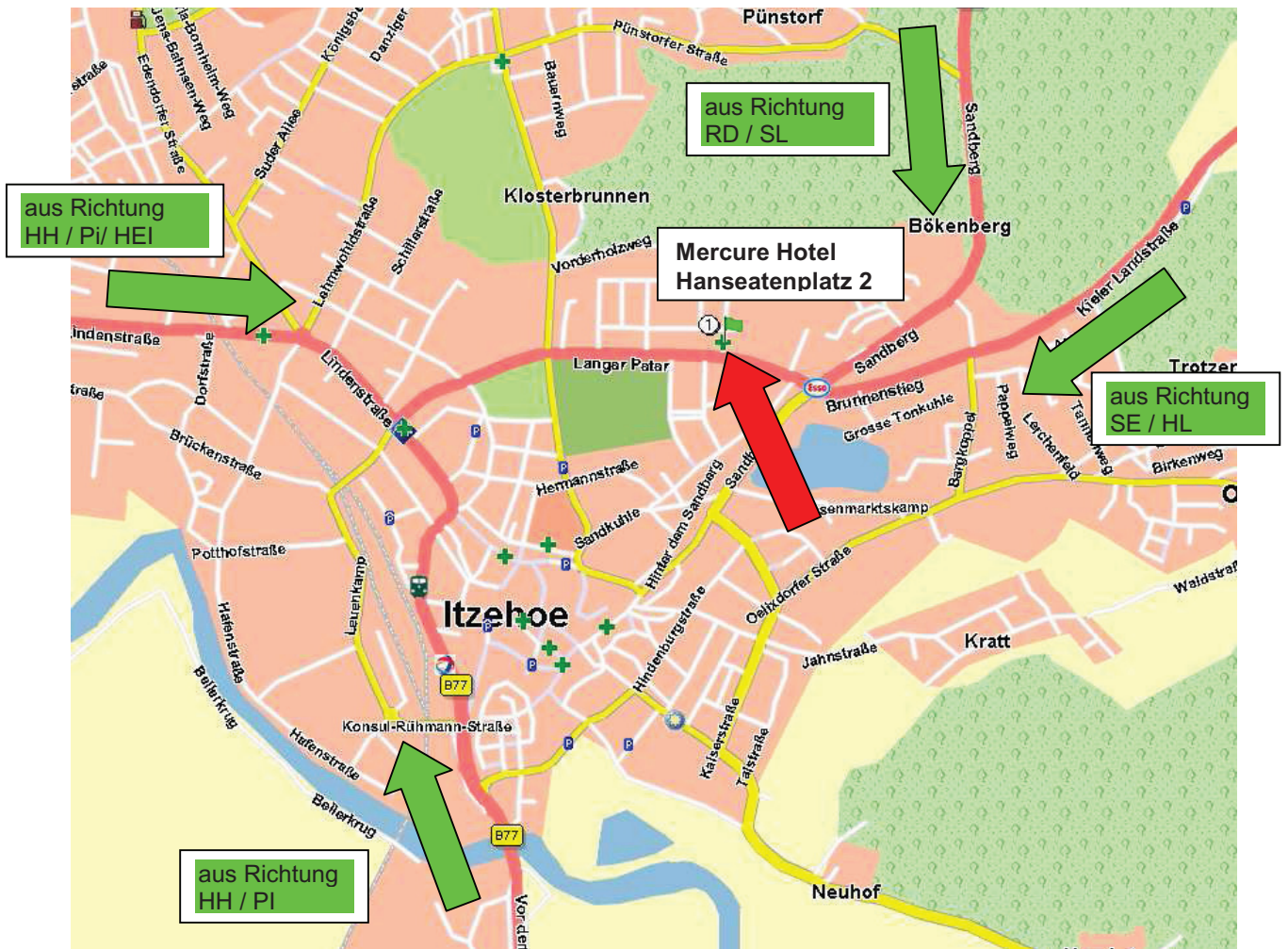


Holger Sauerzweig-Strey
Vorsitzender

PS:

Anfahrt mit der Bahn am Veranstaltungstag.
Für den Transfer von / zum Bahnhof und Tierheim Itzehoe ist ggf. gesorgt.
Bitte um kurze Mitteilung, wer (inkl. Anzahl) abgeholt werden möchte.

Anfahrweg



Satzung



Deutscher Tierschutzbund

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Stand: 16.04.2011

Satzung des Deutschen Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen **Deutscher Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**
2. Der Verband ist in das Vereinsregister 5 VR 2635 beim Amtsgericht (Registergericht) Kiel eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Kiel.
4. Sein Geltungsbereich umfaßt das Land Schleswig-Holstein in dessen jeweiligen Grenzen.
5. Der Deutscher Tierschutz Landesverband Schleswig-Holstein e.V ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Der Verband ist parteipolitisch, konfessionell und kommerziell unabhängig tätig und wird ausschließlich nach gemeinnützigen Prinzipien geführt. In ihm haben sich im Land Schleswig-Holstein bestehende Vereine, Verbände, Gemeinschaften und natürliche Personen zusammengeschlossen, die sich den Schutz aller Tiere und den Naturschutz zur Aufgabe gestellt haben.
 - I. Der Verband stellt sich insbesondere nachfolgende Aufgaben und Ziele:
 - II. Pflege und Förderung des Tier- und Naturschutzgedankens.
 - III. Fortentwicklung des deutschen Tier- und Naturschutzrechtes.
 - IV. Tierschutzgerechte Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere bei der Auffindung von Methoden zum Ersatz von Tierversuchen sowie Grundlagenforschung für Wildtiere und artgerechte Tierhaltung in der Nutz, Zoo- und Heimtierhaltung.
 - V. Zusammenarbeit mit den Landesbehörden, insbesondere durch Unterstützung dieser Stellen in allen Fragen des Tierschutzrechtes und des praktischen Tierschutzes.
 - VI. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die der lebendigen Natur verbunden sind. Die Unterstützung, Zusammenarbeit, Zugehörigkeit bzw. Kooperation mit Vereinen und Verbänden ist im Rahmen der Verwirklichung der im § 2 dieser Satzung dokumentierten Aufgaben und Ziele immer dann unvereinbar, wenn einer der folgenden Tatbestände erfüllt ist:

- Gewalt in jedweder Form zur Durchsetzung der Vereinsziele eingesetzt oder angedroht wird;
 - zu ungerechtfertigtem Rechtsbruch aufgerufen bzw. dieser verwirklicht wird, welcher dem Ansehen des Tierschutzes insgesamt Schaden zufügt;
 - Mitglieder- / Spendenwerbung durch so genannte „Drücker“ betrieben bzw. Mitglieder anderer Tierschutzorganisationen abgeworben werden;
 - die Gemeinnützigkeit entsprechend der Steuergesetze und der Abgabenordnung nicht gegeben bzw. entzogen bzw. nicht beantragt ist.
2. Die dem Verband angehörenden Vereine verpflichten sich, diesen bei der Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen und ihm die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Informationen vollständig und korrekt zu erteilen sowie bei Kritiken / Problemen aktiv zu deren Aufklärung beizutragen.

Mitglieder des Landesvorstandes oder von ihm Beauftragte haben sowohl das Anwesenheits- wie auch Rederecht in den Versammlungen / Veranstaltungen der Mitgliedsvereine. Bei Streitigkeiten innerhalb und zwischen Mitgliedstierschutzvereinen hat der Landesverband die Rolle eines Schlichters, wenn er hierzu von allen Beteiligten schriftlich aufgefordert wurde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht in erster Linie verfolgt. Mittel des Verbandes dürfen nur für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele eingesetzt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Alle Inhaber eines Verbandsamtes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Erfordernis kann der Vorstand notwendiges Personal hauptamtlich einstellen. Er kann sich bei Bedarf der Hilfe eines Wirtschaftsprüfer- bzw. Steuerbüros bedienen.
4. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Landesvorstandes oder von ihm Beauftragten bei der Wahrnehmung von Aufgaben für den Verband entstehen, können auf Antrag und Nachweis der entstandenen Kosten erstattet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Wenn es die finanzielle Situation des Verbandes zuläßt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Verbandes tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitglieder

1. **Ordentliche Mitglieder sind** rechtsfähige Tierschutzvereine, die ihren Sitz innerhalb des Landes Schleswig-Holstein haben und die Satzungen sowie die Beschlüsse des Verbandes und des Deutschen Tierschutzbund anerkennen. Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn die Vereine gleichzeitig Mitglieder im Deutschen Tierschutzbund e. V. sind. Vereine, die einem anderen Landesverband angehören, können nicht Mitglieder werden. Bilden sich in einer Gemeinde mehrere eingetragene Vereine, so ist eine Mitgliedschaft nur mit Zustimmung der örtlichen Vereine möglich, die bereits Mitglied sind.
2. **Außerordentliche Mitglieder können sein: sonstige Vereine, Verbände und Gemeinschaften im Lande Schleswig-Holstein**, soweit sie den Anforderungen an § 2 Abs. 1 Ziff. 5 der Satzung entsprechen und die sich den Schutz der Tiere oder den Kampf gegen den Mißbrauch auf Gebieten, auf denen das Tier Opfer menschlicher Tätigkeit ist, zur Aufgabe gestellt haben; die Vereine müssen gemeinnützig im Sinne des § 3 sein.
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist jeweils ein schriftlicher Aufnahmeantrag sowie die Vorlage eines Vereinsregisterauszuges und eine aktuelle Nichtveranlagungsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörden. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. **Einzelpersonen**, deren wissenschaftliche oder sonstige Kenntnisse und Fähigkeiten oder deren wirtschaftliches Vermögen den Zielen des Verbandes wesentliche Dienste leisten können.
5. Weitere **Einzelpersonen** können nicht Mitglied im Deutschen Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. werden. Hierzu besteht die Möglichkeit Mitglied in einem der uns angeschlossenen örtlich aktiven Tierschutzvereine zu werden.
6. **Fördermitglieder** können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine sein, die den Verband vor allem und besonders finanziell unterstützen.
7. Zu **Ehrenmitgliedern** können durch den Landesvorstand auch posthum Personen ernannt werden, die sich um den Aufbau des Landesverbandes besonders verdient gemacht, oder besonders wirkungsvoll die Belange des Tierschutzes vertreten haben.
8. Die Mitgliederversammlung verleiht auf Vorschlag des Landesvorstandes in Würdigung jahrelanger engagierter Tierschutzarbeit im Landesverband den Ehrentitel „**Ehrevorsitzende(r)**“.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. durch ihre bevollmächtigten Vertreter an den Hauptversammlungen und allen anderen Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen und dabei die ihnen obliegenden/übertragenen Befugnisse auszuüben;

- b. den Landesvorstand in allen Angelegenheiten des organisierten Tierschutzes in Anspruch zu nehmen, deren Durchsetzung die Kräfte der örtlichen Vereine übersteigt oder wirksamer durch den Landesverband realisiert werden kann;
 - c. Unterstützung bei Streitigkeiten zwischen den Vereinen zu erhalten, wenn der Verband von allen beteiligten Parteien schriftlich angerufen wird;
 - d. Hilfe und Anleitung in Rechtsangelegenheiten durch den Verband in Anspruch zu nehmen;
 - e. Auskünfte über die Erfüllung der Verbandsaufgaben zu verlangen;
 - f. in den Gremien des Verbandes mitzuarbeiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a. auf die weitere Herausbildung des Tierschutzbewußtseins der Menschen Einfluß zu nehmen und sich aktiv an der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes zu beteiligen;
 - b. an der Erfüllung der Beschlüsse zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben aktiv, unter anderem durch die Teilnahme an den Landesveranstaltungen mitzuwirken;
 - c. den Mitgliedsbeitrag pünktlich bis zum 31.März eines jeden Jahres zu entrichten;
 - d. sich gegenüber dem Vereinszweck und den gewählten Gremien jederzeit loyal zu verhalten und etwaige Unstimmigkeiten vor allem vereinsintern zu klären.

§ 6

Aufnahme von Mitgliedern und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der **ordentlichen** und **fördernden** Mitglieder erfolgt durch den **Vorstand**, die der **außerordentlichen** durch die **Hauptversammlung**.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung des Vorstandes bzw. des Tages der Beschlußfassung der Hauptversammlung.
3. Gegen die **Ablehnung** der Aufnahme, die schriftlich erfolgt und ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses, die **schriftliche Beschwerde** an die **Hauptversammlung** möglich. Diese entscheidet **endgültig**.
4. Die **Mitgliedschaft endet** durch
 - Austritt
 - Ausschluß
 - Auflösung des Mitgliedvereines,
 - bei Einzelpersonen auch durch Tod
5. Der **Austritt** kann nur zum **Schluß** eines **Geschäftsjahres** durch Einschreibebrief unter Wahrung einer **vierteljährlichen Kündigungsfrist** erklärt werden.
6. Der **Ausschluß** eines Mitgliedes ist zulässig:
 - a) wenn das **Mitglied** seine **satzungsgemäßen Verpflichtungen** nicht erfüllt;

- b) wenn das Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt und trotz schriftlicher Ermahnung durch den Landesvorstand diesen nicht nachkommt.
- c) wer mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen in Verzug ist, wird durch den Landesvorstand ausgeschlossen. Rechtsmittel hiergegen sind nicht zugelassen.
- d) wenn das Mitglied einem **weiteren Bundes- oder Landesverband beitrifft**, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen wie der Deutsche Tierschutzbund e. V..

Die **Entscheidung** trifft der **Vorstand**.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluß, die schriftlich erfolgt und begründet werden muß, soweit dieser sich nicht auf die Verweigerung des Mitgliedsbeitrages bezieht, ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses die **schriftliche Beschwerde** an die **Hauptversammlung** möglich.

Diese entscheidet **endgültig**.

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der **Vorstand**
- b) die **Hauptversammlung**

§ 8 Der Vorstand

1. Der **Vorstand** besteht aus

- a) dem/der **Vorsitzenden**
- b) dem/der **ersten stellvertretenden Vorsitzenden**
- c) dem/der **zweiten stellvertretenden Vorsitzenden**
- d) dem/der **Schriftführer(in)**
- e) dem/der **Kassenführer(in)**
- f) dem/der **ersten Beisitzer(in)**
- g) dem/der **zweiten Beisitzer(in)**
- h) dem/der **Beisitzer(in) Landesjugendverantwortliche(r)**

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von **vier Jahren** von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung oder durch Zuruf gewählt, und zwar Nummer **a, c, e** und **g** in den **durch vier teilbaren Jahren**, Nummer **b, d, f** und **h** in den **dazwischen liegenden Jahren** mit **gerader Jahreszahl**. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine geeignete Person mit Zweidrittel-Mehrheit in die vakante Funktion berufen. Die Berufung unterbleibt, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 9 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschluß- und arbeitsfähig geblieben ist. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der **Geschäftsführung** beauftragen.
Der Vorstand kann sich eine **Geschäftsordnung** geben.
Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben durch einen **Beirat** ergänzen.

3. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
Für das Innenverhältnis gilt, daß die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden tätig werden sollen.
4. Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten.

Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben zu übertragen:
 - a) Einrichten einer Geschäftsstelle, sowie Einstellung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle;
 - b) Überwachung der Geschäftsführung
 - c) Erledigung der ihm von der Hauptversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.
5. Der **Vorstand** ist **beschlußfähig**, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder eines der zwei stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit **einfacher Stimmenmehrheit**. Bei **Stimmengleichheit** entscheidet die **Stimme** des **Vorsitzenden**.
6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
7. Der Vorstand tritt zusammen;
 - a) wenn der Vorsitzende oder nach Absprache mit dem Vorsitzendem einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden den Vorstand zu einer Sitzung einberuft.
 - b) wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.
 - c) der Vorstand hat mindestens **vier Vorstandssitzungen** im **Jahr** durchzuführen.

§ 9

Hauptversammlung

1. Die **Hauptversammlung** wird nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal jährlich bis zum **31. März**, vom **Vorstand einberufen**. Die Hauptversammlung muß dann spätestens bis zum **30. April** stattfinden.
Sie muß einberufen werden, wenn es von **einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern** verlangt wird. In diesem Falle ist die Hauptversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Antrages durchzuführen.
2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die **bevollmächtigten Vertreter** der ordentlichen Mitglieder, sowie die außerordentlichen Mitglieder berechtigt.

Jedes **ordentliche Mitglied** hat **je** angefangene, durch Beitragszahlung nachgewiesene, **300 Mitglieder eine Stimme**. Stimmberechtigung für ein ordentliches Mitglied besteht nicht, wenn der Verein mit der Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages im Verzug ist. Stimmen sind **nicht** von einem Mitglied auf ein anderes **übertragbar**.
Jedes **Vorstandsmitglied** hat eine **Stimme**.
Außerordentliche- und Fördermitglieder haben **kein Stimmrecht**.

3. Die Hauptversammlung muß mindestens **zwei Wochen** vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung und jeglicher Schriftverkehr mit den Mitgliedern im Landesverband werden grundsätzlich per E-Mail verbindlich zugestellt. Die Mitglieder sind verpflichtet, zu diesem Zwecke dem Vorstand des Landesverbands eine jeweils aktuelle E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Der Vorstand des Landesverbands haftet nicht für eventuelle Fristversäumnisse, die durch fehlerhafte Anschriften entstehen.
Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens **7 Kalendertage** vorher mit Begründung **schriftlich** beim Vorstand **einzureichen**.
Fristgerecht eingegangene **Anträge** der Mitglieder **sind** der Hauptversammlung vorzulegen:
Anträge **aus der Versammlung** sind nur zu behandeln, wenn **zwei Drittel** der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
4. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern
 - g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - h) Einsetzung zeitweiliger themengebundener Arbeitsgruppen auf Vorschlag des Landesvorstandes
 - i) Bestimmung der Arbeitsinhalte des Verbandes für das jeweilige Geschäftsjahr
 - j) Genehmigung über den Einsatz der finanziellen Mittel, soweit diese € 5.000,00 im Geschäftsjahr überschreiten
 - k) Bestätigung der vom Vorstand abgeschlossenen Verträge mit anderen Verbänden / Organisationen
 - l) Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen, soweit dies von den betroffenen Vereinen gewünscht und vom Landesvorstand empfohlen wird
 - m) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - n) die Entscheidung über Beschwerden von abgelehnten oder ausgeschlossenen Mitgliedern.
 - o) die Auflösung des Verbandes
5. Der Vorstand kann der Hauptversammlung Angelegenheiten nach seinem Ermessen zur Beschlußfassung vorlegen.
Er ist an die **gefaßten Beschlüsse gebunden**.
6. Die **Hauptversammlung** ist ohne Rücksicht auf die Zahl **der erschienen Mitglieder beschlußfähig**.
Zur Beschlußfassung ist **einfache Stimmenmehrheit** erforderlich und ausreichend. Bei **Stimmengleichheit** ist der Antrag **abgelehnt**.
7. Auf Antrag **eines ordentlichen Mitgliedes muß geheim** gewählt werden.
8. Zur **Änderung** der **Satzung** ist eine **Zweidrittel-Mehrheit** der zur Hauptversammlung erschienenen Mitgliederstimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10

Revisionsorgan (Kassenprüfung)

1. Die Hauptversammlung wählt aus ihren Reihen für die Zeitdauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer nehmen jährlich mindestens eine Kontrolle der Kassen- und Haushaltsunterlagen vor. Sie haben hierüber der nächsten Hauptversammlung zu berichten und schlagen dieser bei Vorliegen der Voraussetzungen die Entlastung des Vorstandes für das geprüfte Geschäftsjahr vor.
3. Die Rechnungsprüfer erhalten ihre Aufträge ausschließlich von der Hauptversammlung und vom vertretungsberechtigten Landesvorstand.
Prüfungen über die satzungsgemäße Verwendung sowie exakte Nachweisführung finanzieller Mittel können auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes bei Zustimmung durch den Landesvorstand, die Rechnungsprüfer, in dessen Verantwortungsbereich vornehmen.
4. Bei festgestellten Verstößen gegen die Finanzdisziplin ist der Vorsitzende des Verbandes unverzüglich zu informieren, der wiederum für eine sofortige Klärung Sorge tragen muß.

§ 11

Fachgruppen

1. Mit dem Ziel, tierspezifischen Schutz zu gewährleisten, weiterzuentwickeln und zu fördern, können auch auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung Fachgruppen bestimmt werden, welche auch die Unterstützung der Fachgruppen in den Mitgliedsvereinen zu gewährleisten haben.
2. Die Leiter der Fachgruppen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 12

Jugendtierschutz

1. Um die Jugendarbeit im Deutschen Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und dem ihn angeschlossenen Mitgliedervereinen zu fördern besteht eine Jugendorganisation – die **Tierschutzjugend** des Landesverbandes Schleswig-Holstein im Deutschen Tierschutzbund.
2. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des Deutschen Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. in der Jugendarbeit tätig.
3. Sie wählt eigne Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse.
4. Spenden die Zweckgebunden für den Jugendtierschutz eingehen, dürfen auch nur für diese verwendet werden.
5. Der/Die **Landesjugendverantwortliche** legt dem Vorstand des Deutschen Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. gegenüber mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit und die Verwendung der

erhaltenen Geldmittel der Tierschutzjugend ab.

6. Die Jugendordnung bedarf grundsätzlich der Bestätigung des Vorstandes des Deutschen Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

§ 13 **Beiträge**

1. Der **Jahresbeitrag** wird für die **ordentlichen Mitglieder** von der **Hauptversammlung** für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, mit der Beitragszahlung die exakte Vereinsmitgliederzahl dem Landesvorstand bekannt zu geben. Der Landesvorstand ist berechtigt diese Zahlen mit denen des Deutschen Tierschutzbund e. V. abzustimmen.
3. Ordentlichen, außerordentlichen sowie Fördermitgliedern kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen der Jahresbeitrag durch den Landesvorstand gestundet bzw. erlassen werden. Ratenzahlungen darf der Landesvorstand vereinbaren. Derartige Anträge sind, um wirksam bearbeitet werden zu können, mindestens 10 Werktage vor dem Fälligkeitstermin des Jahresbeitrages beim Landesvorstand einzureichen. Dieser entscheidet ohne Rechtsmittel endgültig.
4. Bei den **außerordentlichen Mitgliedern** wird der Jahresbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr vom Landesvorstand bestimmt.
5. **Ehrenmitglieder** zahlen **keinen** Beitrag.
6. Der Beitrag ist spätestens am 31.03. des Geschäftsjahres fällig.
7. Erfüllungsort ist der Sitz des Verbandes.
8. Mitglieder, die Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§ 14 **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

§ 15 **Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen und Satzungsergänzungen vorzunehmen, soweit Rechtsvorschriften oder Entscheidungen des Registergerichtes hierzu konkrete Veranlassungen geben.

§ 16 **Auflösung des Verbandes**

Über die **Auflösung** des Verbandes entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit **drei Vierteln** der möglichen **Stimmen**.

Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme **schriftlich** abgeben.

Der Beschluß der Hauptversammlung über die Auflösung des Verbandes ist dem zuständigen Registergericht zur Löschung des Verbandes aus dem Vereinsregister nach Beschlußfassung zu übersenden.

§ 17 **Vermögensregelung bei Auflösung**

Bei der **Auflösung** oder **Aufhebung** des Verbandes oder bei **Wegfall** steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes, nach Begleichung eventueller Schulden, an den **Deutschen Tierschutzbund e. V.** in **Bonn**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 **Nachweis der Satzungsergänzungen**

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 16.04.2011 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Unterschriftlich gezeichnet:

.....
Vorsitzende(r)

.....
erster Stellvertreter(in) des Vorsitzenden

.....
Schriftführer(in)

eingetragen in das Vereinsregister 5 VR 2635 und genehmigt durch das Amtsgericht Kiel
am: xx.yy.2011

Satzung



Deutscher **Tierschutzbund**

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Stand: 20.04.2002

Satzung des Deutschen Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen **Deutscher Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**
Sein Arbeitsgebiet erstreckt sich auf das Land Schleswig-Holstein.
2. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Kiel.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Der Verband hat den Zweck, die Tierschutzvereine im Lande Schleswig-Holstein und sonstige in diesem Lande bestehende Vereine, Verbände und Gemeinschaften, die sich den Schutz der Tiere zur Aufgabe gestellt haben, zusammenzuschließen. Er soll die Bestrebungen seiner Mitglieder wirkungsvoller gestalten, ihre Belange fördern, insbesondere gegenüber Landesbehörden und überörtlichen Verbänden vertreten und Einfluss auf die gesetzgebenden Körperschaften nehmen.
Der Verband hat die Interessen der Mitgliedervereine zu koordinieren und die Belange der Tierschutzvereine gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund zu vertreten.
2. Die dem Verband angehörenden Mitgliedsvereine verpflichten sich, den Verband in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und ihm die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) durch ihre bevollmächtigten Vertreter an den Hauptversammlungen teilzunehmen und dabei die ihnen zukommenden Aufgaben und Befugnisse auszuüben;
- b) den Verband in allen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, deren Durchsetzung die Kräfte der örtlichen Vereine übersteigt oder wirksamer durch eine überörtliche Organisation betrieben werden kann.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes **Steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenverordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind

rechtsfähige Tierschutzvereine, die ihren Sitz innerhalb des Landes Schleswig-Holstein haben. Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn die Vereine gleichzeitig Mitglieder im Deutschen Tierschutzbund e. V. sind.

Vereine, die einem anderem Landesverband angehören, können nicht Mitglieder werden.

Bilden sich in einer Gemeinde mehrere eingetragene Vereine, so ist eine Mitgliedschaft nur mit Zustimmung der örtlichen Vereine möglich, die bereits Mitglied sind.

Außerordentliche Mitglieder können sein:

1. **sonstige Vereine, Verbände und Gemeinschaften im Lande Schleswig-Holstein**, die sich den Schutz der Tiere oder Kampf gegen den Missbrauch auf Gebieten, auf denen das Tier Opfer menschlicher Maßnahmen oder Nachstellungen ist, zur Aufgabe gestellt haben; die Vereine müssen gemeinnützig im Sinne des § 3 sein.
2. **Einzelpersonen**, deren wissenschaftliche oder sonstige Kenntnisse und Fähigkeiten oder deren wirtschaftliches Vermögen den Zielen des Verbandes wesentliche Dienste leisten können.
3. **Ehrenmitglieder**, die sich um den Aufbau des Landesverbandes besonders verdient gemacht, oder besonders wirkungsvoll die Belange des Tierschutzes vertreten haben.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der **ordentlichen** Mitglieder erfolgt durch den **Vorstand**, die der **außerordentlichen** durch die **Jahreshauptversammlung**.

Gegen die **Ablehnung** der Aufnahme, die schriftlich erfolgt und ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses, die **schriftliche Beschwerde** an die **Hauptversammlung** möglich. Diese entscheidet **endgültig**.

2. Die **Mitgliedschaft endet** durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedvereines, bei Einzelpersonen auch durch Tod.

3. Der **Austritt** kann nur zum **Schluss** eines **Geschäftsjahres** durch Einschreibebrief unter Einhaltung einer **vierteljährlichen Kündigungsfrist** erklärt werden.

4. Der **Ausschluss** eines Mitgliedes ist zulässig;

a) wenn das **Mitglied** seine **satzungsgemäßen Verpflichtungen** nicht erfüllt;

b) wenn das Mitglied einem **weiteren Bundes- oder Landesverband beitrifft**, der ähnliche Zielsetzungen verfolgt wie der Deutsche Tierschutzbund e. V. .

Die **Entscheidung** trifft der **Vorstand**.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss, die schriftlich erfolgt und begründet werden muss, ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses die **schriftliche Beschwerde** an die **Hauptversammlung** möglich.

Diese entscheidet **endgültig**.

§ 6

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

a) der **Vorstand**

b) die **Hauptversammlung**

§ 7 Der Vorstand

1. Der **Vorstand** besteht aus
 - a) dem **Vorsitzenden**
 - b) dem **ersten stellvertretenden Vorsitzenden**
 - c) dem **zweiten stellvertretenden Vorsitzenden**
 - d) dem **Schriftführer**
 - e) dem **Kassenführer**
 - f) dem **ersten Beisitzer**
 - g) dem **zweiten Beisitzer**

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von **vier Jahren** von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung oder durch Zuruf gewählt, und zwar Nummer **a, c, e** und **g** in den **durch vier teilbaren Jahren**, Nummer **b, d** und **f** in den **dazwischen liegenden Jahren** mit **gerader Jahreszahl**. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der **Geschäftsführung** beauftragen.
Der Vorstand kann sich eine **Geschäftsordnung** geben.
Der Vorstand kann sich durch einen **Beirat** ergänzen.

3. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden tätig werden sollen.

4. Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben zu übertragen:
 - a) Einrichten einer Geschäftsstelle, sowie Einstellung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle;
 - b) Überwachung der Geschäftsführung
 - c) Erledigung der ihm von der Hauptversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

5. Der **Vorstand** ist **beschlussfähig**, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder eines der zwei stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit **einfacher Stimmenmehrheit**. Bei **Stimmengleichheit** entscheidet die **Stimme des Vorsitzenden**.

6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

7. Der Vorstand tritt zusammen;
 - a) wenn der Vorsitzende oder nach Absprache mit dem Vorsitzendem einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden den Vorstand zu einer Sitzung einberuft.
 - b) wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.
 - c) der Vorstand hat mindestens **vier Vorstandssitzungen** im **Jahr** durchzuführen.

§8

Hauptversammlung

1. Die **Hauptversammlung** wird nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal jährlich bis zum **31.März**, vom **Vorstand einberufen**.
Sie muss einberufen werden, wenn es von **einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern** verlangt wird.
2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die **bevollmächtigten Vertreter** der ordentlichen Mitglieder, sowie die außerordentlichen Mitglieder berechtigt.

Jedes **ordentliche Mitglied** hat **je** angefangene, durch Beitragszahlung nachgewiesene, **300 Mitglieder eine Stimme**.
Stimmen sind **nicht** von einem Mitglied auf ein anderes **übertragbar**.
Jedes **Vorstandsmitglied** hat eine **Stimme**.
Außerordentliche Mitglieder haben **kein Stimmrecht**.
3. Die Hauptversammlung muss mindestens **zwei Wochen** vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Es gilt das Datum des Poststempels.
Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens **eine Woche** vorher mit Begründung **schriftlich** beim Vorstand **einzureichen**.
4. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern
 - g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - h) die Entscheidung über Beschwerden von abgelehnten oder ausgeschlossenen Mitgliedern.
 - i) die Auflösung des Verbandes
5. Der Vorstand kann der Hauptversammlung Angelegenheiten nach seinem Ermessen zur Beschlussfassung vorlegen.
Er ist an die **gefassten Beschlüsse gebunden**.

Fristgerecht eingegangene **Anträge** der Mitglieder **sind** der Hauptversammlung vorzulegen.
Anträge **aus der Versammlung** sind nur zu behandeln, wenn **zwei Drittel** der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
6. Die **Hauptversammlung** ist ohne Rücksicht auf die Zahl **der erschienen Mitglieder beschlussfähig**.
Zur Beschlussfassung ist **einfache Stimmenmehrheit** erforderlich und ausreichend.
Bei **Stimmgleichheit** ist der Antrag **abgelehnt**.
7. Auf Antrag **eines ordentlichen Mitgliedes muss geheim** gewählt werden.
8. Zur **Änderung** der **Satzung** ist eine **Zweidrittel-Mehrheit** der zur Hauptversammlung erschienenen Mitgliederstimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§9 **Beiträge**

1. Der **Jahresbeitrag** wird für die **ordentlichen Mitglieder** von der **Hauptversammlung** für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.
2. Bei den **außerordentlichen Mitgliedern** beträgt der Mindestbeitrag für **Einzelpersonen Euro 16.--**, bei **Vereinen** und **Verbänden Euro 60.--** pro Jahr.
3. **Ehrenmitglieder** zahlen **keinen** Beitrag.
4. Der Beitrag ist spätestens bis zur Jahreshauptversammlung fällig.
5. Erfüllungsort ist der Sitz des Verbandes.

§ 10 **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

§11 **Auflösung des Verbandes**

Über die **Auflösung** des Verbandes entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit **drei Vierteln** der möglichen **Stimmen**.

Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme **schriftlich** abgeben.

§ 12 **Vermögensregelung bei Auflösung**

Bei der **Auflösung** oder **Aufhebung** des Verbandes oder bei **Wegfall** seines Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, nach Begleichung eventueller Schulden, an den **Deutschen Tierschutzbund e. V. in Bonn**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 04.07.1995 in das Vereinsregister 5 VR 2635 beim Amtsgericht Kiel eingetragen worden.